

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 8 AS 249/23 B PKH

Az.: S 27 AS 109/22

Sozialgericht Cottbus



Beschluss



In dem Beschwerdeverfahren

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-2: Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,

gegen

Jobcenter Cottbus,
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus,

- Beklagter -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 20. Oktober 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht und die Richterinnen am Landessozialgericht und beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin zu 1) wird der Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 1. März 2023 aufgehoben, soweit damit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Klägerin zu 1) abgelehnt worden ist.

Der Klägerin zu 1) wird für das unter dem Aktenzeichen S 27 AS 109/22 geführte Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus mit Wirkung ab dem 22. März 2022 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Sandower Straße 45, 03046 Cottbus beigeordnet.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Die gem. § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und im Übrigen zulässige Beschwerde vom 8. März 2023 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 1. März 2023, mit dem dieses den Antrag der Kläger auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Klageverfahren (Aktenzeichen: S 27 AS 109/22) gegen den an die Klägerin zu 1) gerichteten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid des Beklagten vom 17. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2022 abgelehnt hat, ist hinsichtlich der Klägerin zu 1) begründet.

Gemäß § 73a SGG i. V. m. § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter Prozesskostenhilfe, der nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Hieran gemessen liegen hinreichende Erfolgsaussichten im Sinne einer „realen Chance zum Obsiegen“ (vgl. zum anzuwendenden Maßstab Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 13. März 1990 - 2 BvR 94/88, Rn. 26 - juris) in Bezug auf die begehrte Aufhebung des streitgegenständlichen, an die Klägerin zu 1) gerichteten Aufhebungs- und Erstattungsbescheids vom 17. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2022 vor (§ 73a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 ZPO).

Die Antragsunterlagen für das Prozesskostenhilfegesuch im Klageverfahren sind am 22. März 2022 vollständig zur Gerichtsakte gelangt.

Die 1962 geborene Klägerin zu 1) befindet sich seit 24. November 2018 – mit Ausnahme der Zeit vom 1. August 2020 bis 30. September 2020 - im laufenden Leistungsbezug des Beklagten. Ihr Mietanteil für die vormalig von den Klägern bewohnte Wohnung in Cottbus wurde

seit Mietbeginn am 16. April 2019 direkt durch den Beklagten an den Vermieter – die (GWC) - überwiesen.

Für den am 1953 geborenen Kläger zu 2), der seit dem 27. November 2018 laufend Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht, überwies das Sozialamt der Stadt Cottbus direkt den Mietanteil an die GWC.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17. Januar 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 2022 wurden die der Klägerin zu 1) mit Bescheiden vom 13. Januar 2020 (Bewilligungszeitraum: 1. Februar 2020 bis 31. Mai 2020), vom 17. Mai 2020 in der Fassung des Aufhebungsbescheides vom 16. Juli 2020 (Bewilligungszeitraum: 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2020) und vom 22. Oktober 2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 10. November 2020 und 21. November 2020 (Bewilligungszeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021) bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. Juli 2020 und vom 1. Oktober 2020 bis 30. April 2021 teilweise aufgehoben und von ihrer Erstattung im Umfang von 2.347,58 Euro verlangt.

Die Aufhebung erfolgte zum einen aufgrund des Betriebs- und Heizkostenguthabens in Höhe von 51,14 Euro aus der Umlagenabrechnung vom 6. August 2020. Der Beklagte berücksichtigte das Guthaben anteilig in Höhe von 25,58 Euro im April 2021 mindernd bei den Bedarfen der Klägerin zu 1) für Unterkunft und Heizung.

Zum anderen hob der Beklagte den der Klägerin zu 1) gewährten Regelbedarf teilweise in Höhe von 174 Euro monatlich für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. Juli 2020 und vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020 sowie in Höhe von 189 Euro monatlich für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 30. April 2021 mit der Begründung auf, dass sie Einkommen aus Kindergeld (bereinigt um die Versicherungspauschale) erzielt habe. Die Klägerin zu 1) habe das Kindergeld, das ihr für ihre Tochter [redacted] [redacted] gewährt wurde, nicht an diese weitergeleitet.

Die Aufhebungsentscheidung stützte der Beklagte im Bescheid vom 17. Januar 2022 zunächst auf § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 330 Abs. 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 Zehntes Buch

Sozialgesetzbuch (SGB X), im Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 2022 hingegen nur noch auf § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X.

Ungeachtet der Rechtsgrundlage hat die Klage der Klägerin zu 1) bereits in Bezug auf den Anrechnungszeitpunkt des Betriebs- und Heizkostenguthabens hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Nach § 22 Abs. 3, 1. Halbsatz SGB II mindern Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.

Ausweislich der Betriebs- und Heizkostenabrechnung vom 6. August 2020 betreffend das Abrechnungsjahr 2019 wurde das Guthaben in Höhe von 51,14 Euro am 5. Oktober 2020 fällig. Das Guthaben setzte sich aus Nachzahlungen für allgemeine Betriebskosten in Höhe von 24,92 Euro und für Kaltwasser in Höhe von 147,30 Euro sowie einem Guthaben in Höhe von 223,36 Euro für Heizung und Warmwasser zusammen. Das Guthaben wurde ausweislich der Email des Vermieters vom 10. März 2021 jedoch erst am 11. März 2021 an die Klägerin überwiesen.

Das Sozialgericht wird die Mietkontenblätter beizuziehen haben, um den Zeitpunkt des wertmäßigen Zuwachses zugunsten der Klägerin zu 1) auf dem Vermieterkonto zu ermitteln und ausgehend hiervon den zutreffenden Anrechnungszeitpunkt – den Folgemonat des Zuflusses i.S.d. § 22 Abs. 3, 1. Halbsatz SGB II - bestimmen zu können (vgl. Landessozialgericht <LSG> Berlin-Brandenburg, Urteile vom 2. Juni 2020, L 28 AS 1466/14, Rn. 39 ff. und vom 27. Januar 2020, L 31 AS 1871/19, Rn. 22 ff.; Beschluss vom 10. Februar 2017, L 32 AS 3279/14 NZB, Rn. 2 – juris).

Darüber hinaus wird es zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung weiterer Ermittlungen bedürfen, wann die Tochter der Klägerin zu 1) – die 2001 geborene – aus dem elterlichen Haushalt ausgezogen ist und wann der Klägerin zu 1) das Kindergeld jeweils in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2020 bis 31. Juli 2020 und vom 1. Oktober 2020 bis 30. April 2021 zugeflossen ist.

Mit Bescheid vom 28. Mai 2019 wurde der Klägerin zu 1) von der Familienkasse Kindergeld für ihre Tochter _____ für die Zeit ab 1. April 2019 bewilligt. Das Kindergeld betrug ab 1. Juli 2019 monatlich 204 Euro.

Zunächst war die Tochter gemeinsam mit ihren Eltern – der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 2) – zum 16. April 2019 in die damals von allen bewohnte Wohnung in _____ Cottbus gezogen. Ihr wurden ebenfalls mit Bescheid vom 2. April 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1. April 2019 bis 31. Januar 2020 unter Anrechnung von Einkommen aus Kindergeld bewilligt.

Bei ihrer persönlichen Vorsprache beim Beklagten am 17. Dezember 2019 (Verbis-Vermerk vom selben Tag) teilte die Tochter mit, dass sie verheiratet ist und ihr Ehemann in Schweden lebt. Sie werde im Januar dorthin verziehen, die Klärung mit der Ausländerbehörde und anderen Behörden liefere gerade.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 schrieb die Tochter an den Beklagten: „Ich habe vor zu meinem Mann nach Schweden umzuziehen, weiß aber noch nicht genau wann. Der Umzug wird erst Mitte Januar 2020 oder zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.“

Auch im Weiterbewilligungsantrag vom selben Tag teilte die Klägerin zu 1) mit, dass der Umzug der Tochter voraussichtlich Mitte Januar 2020 erfolgen werde.

Der Beklagte bewilligte daraufhin der Klägerin zu 1) mit Bescheid vom 13. Januar 2020 Leistungen nach SGB II für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis 31. Mai 2020. In der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigte der Beklagte die Tochter _____ nicht mehr.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2020 teilte die Tochter dem Beklagten mit, dass sie nach Schweden verzogen ist und legte eine Abmeldebescheinigung der Stadtverwaltung Cottbus vom 6. Juli 2020 vor, wonach der Auszug der Tochter am 2. Mai 2020 erfolgt sein soll.

Auf die Anhörung vom 26. Mai 2021 zur beabsichtigten Aufhebung und Erstattung hatte die Klägerin zu 1) am 2. Juni 2021 geantwortet: „Ich habe kein Kindergeld weitergeleitet, weil ich es nicht wusste, dass ich es bezogen habe. Meine Tochter

war im Februar 2020 persönlich bei der Familienkasse und hat sich dort abgemeldet. Ich bin davon ausgegangen, dass die Zahlungen eingestellt wurden.“

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2021 hob die Familienkasse die Gewährung von Kindergeld für die Zeit ab 1. September 2021 auf und forderte für den Monat September 2021 Erstattung von der Klägerin zu 1) in Höhe von 219 Euro.

Darüber hinaus schrieb die Klägerin am 1. Dezember 2021 unter Verweis auf die vorgenannte Aufhebungsentscheidung an den Beklagten, dass ihre Tochter ab Ende August ins Ausland gezogen sei.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Ermittlungen zur Dauer des Aufenthalts der Tochter in der elterlichen Wohnung ab 1. Februar 2020 angezeigt.

Nach Lage der Akten scheint die Tochter vor ihrem Umzug ins Ausland am 17. August 2021 zudem zwischenzeitlich ab 1. Februar 2021 bei ihrer Schwester in Cottbus gewohnt zu haben (Aktenvermerk zum Telefongespräch am 1. September 2021).

Unabhängig davon, dass die Rückforderung des Kindergeldes durch die Familienkasse für den Monat September 2021 nicht den hier streitgegenständlichen Aufhebungs- und Erstattungszeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. Juli 2020 und vom 1. Oktober 2020 bis 30. April 2021 betrifft, würde zudem eine Verpflichtung zur Rückzahlung einer laufenden Einnahme bzw. Sozialleistung erst nach dem Monat des Zuflusses nichts daran ändern, dass es im Zuflussmonat bei der Berücksichtigung von Einkommen verbliebe (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 23. August 2011, B 14 AS 165/10 R).

Sollte das Sozialgericht Cottbus - ausgehend vom angefochtenen Bescheid vom 17. Januar 2022 - weiterhin die Aufhebungsentscheidung auf §§ 40 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 330 SGB III und § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X stützen, wird es sich einen persönlichen Eindruck von der Klägerin zu 1) verschaffen müssen. Denn wenn es im Fall behördlicher Aufhebungsentscheidungen auf die subjektive Einsichtsfähigkeit der Bescheidempfängerin ankommt, weil das Gesetz zumindest deren grobe Fahrlässigkeit voraussetzt (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr.

2 und Nr. 4 SGB X), wird das Gericht regelmäßig einen persönlichen Eindruck von dieser gewinnen müssen, um die subjektiven Aufhebungsvoraussetzungen beurteilen zu können. Auch in einem derartigen Fall lassen sich – wie bei der Erforderlichkeit weiterer Ermittlungsmaßnahmen – Erfolgsaussichten zumeist nicht verneinen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Juni 2023, L 9 AS 526/23 B PKH, Rn. 22 f. – juris).

Gemessen daran ist der Klägerin zu 1) Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren zu bewilligen. Nach Lage der Akten scheint sie als syrische Staatsangehörige im November 2018 mit einem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Schriftstücke und Fortzahlungsanträge von ihr waren nur mit einem Buchstaben unterschrieben. Es ist nicht auszuschließen, dass sie beim Verfassen von Schreiben an den Beklagten Unterstützung durch Dritte erfahren hat, darunter auch von ihren beiden Töchtern –
. So findet sich in den Verwaltungsakten eine Vollmacht der Klägerin zu 1) für ihre weitere Tochter vom 27. Januar 2020 betreffend die Vertretung in Leistungsangelegenheiten nach dem SGB II, die dem Beklagten am 14. Juli 2020 übermittelt wurde. Aus dem Aktenvermerk vom 26. August 2021 geht zudem hervor, dass die Tochter in Sachen Leistungsangelegenheiten der Klägerin zu 1) beim Beklagten angerufen hat, weil die Klägerin zu 1) kein Deutsch verstehe. Diese subjektiven sowie etwaigen Zurechnungsumstände wird das Sozialgericht zu würdigen haben.

Kosten sind im PKH-Beschwerdeverfahren kraft Gesetzes nicht zu erstatten (§ 73a Absatz 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 127 Absatz 4 ZPO).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Beglaubigt

Lze

Justizbeschäftigte

